22. Regelung gemeinsamer Angelegenheiten

22.1

Die Feldgeschworenen einer Gemeinde oder eines Gemeindeteils veranstalten Sitzungen

a) zur Erörterung gemeinsamer Angelegenheiten,

b) zur Nachwahl von Feldgeschworenen (Nr. 17),

c) zur Beschlussfassung über die Abberufung von Feldgeschworenen aus dem Amt (Nr. 19.3),

d) zur Wahl des Obmanns oder seiner Stellvertretung (Nr. 20.1).

22.2

[1]Eine Sitzung der Feldgeschworenen kann vom ersten Bürgermeister oder vom Obmann anberaumt werden. [2]Eine Sitzung muss anberaumt werden, wenn mehr als die Hälfte der Feldgeschworenen dies fordert (§ 8 Abs. 1 FO). [3]Die Einladung zur Sitzung soll unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist erfolgen.

22.3

[1]Die Sitzungen der Feldgeschworenen werden vom Obmann, bei dessen Verhinderung von seiner Stellvertretung, bei Verhinderung beider vom dienstältesten anwesenden Feldgeschworenen geleitet (§ 8 Abs. 2 FO). [2]Über die Beschlüsse soll ein Protokoll gefertigt werden.

22.4

[1]Die Feldgeschworenen sind beschlussfähig, wenn alle geladen und mehr als die Hälfte, mindestens aber drei Feldgeschworene, anwesend sind (Art. 90 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG in Verbindung mit § 8 Abs. 3 FO). [2]Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. [3]Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters (Art. 91 BayVwVfG in Verbindung mit § 8 Abs. 3 FO).